§ 68 IfSG

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 IfSG bis 58 IfSG und 65 IfSG gegen das nach § 66 Satz 1 IfSG zur Zahlung verpflichtete Land ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Der Verwaltungsrechtsweg ist auch gegeben, soweit andere Ansprüche wegen Entschädigung für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG und Art. 34 Satz 3 GG (des Grundgesetzes) bleiben unberührt.

(1a) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach einer auf Grund des § 20i Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst a SGB V, auch in Verbindung mit Nummer 2, (des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) sowie des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst c und f IfSG erlassenen Rechtsverordnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.